Wien, Donnerstag 7. April 1870. III. Jahrgang. Nr. 14.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moriz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Ein forstschädlicher Vertrag.

Höchst schädlich für die Benützung des Waldeigenthums sowohl, als für den Verkehr mit Forstproducten ist der zwischen dem Stifte A. und der J.'er-Hauptgewerkschaft bestehende Wäldervergleich vom Jahre 1839, welcher sich auf sämmtliche dem Stifte A. eigenthümlichen ausbringlichen Waldungen im beiläufigen Flächenmasse von einhundertzwanzigtausend Joch in den Gerichtsbezirken R., L., G. erstreckt. Die vorzüglichsten aus diesem Wäldervergleiche resultirenden Nachtheile sind folgende:

Der J.'er-Hauptgewerkschaft steht auf beständige Zeiten das Holzbezugsrecht auf allen vorgenannten Waldungen, mit alleiniger Ausnahme des für die Bedürfnisse des Stiftes selbst, dann dessen Unterthanen und unterthänigen Gewerken nothwendigen Quantums an Forstproducten zu, wogegen die Hauptgewerkschaft die technische Bewirthschaftung dieser Waldungen zu besorgen hat.

Von diesem Holzungsrechte hat nun die Gewerkschaft stets den ausgedehntesten Gebrauch gemacht, ohne den Vorschriften des bestandenen und des annoch bestehenden Forstgesetzes eine gewissenhafte Rechnung zu tragen. Die Hauptgewerkschaft trieb und treibt bedeutende Waldstrecken gänzlich ab, die Aufforstung derselben dem Stifte als Eigenthümer überlassend; das Stift jedoch schiebt die Verpflichtung zur Aufforstung der Gewerkschaft zu, welche den Hauptnutzen aus den stiftischen Waldungen zieht und welcher die technische Bewirthschaftung derselben zusteht. Von Seite der zur Handhabung des Forstgesetzes berufenen Behörden konnte bei dem Abgange forstlicher Aufsichtsorgane eine entschiedene Einflußnahme auf die genaue Beobachtung der §§. 2, 3 und 4 des a. h. Patentes vom 3. December 1852 nicht geübt werden, und so kömmt es, daß im unteren Ennsthale seit einer großen Reihe von Jahren viele tausend Joch Schlagflächen einzig und allein der „natürlichen" Wiederbesämung überlassen sind, welche jedoch theils durch den Umstand, daß viele großartige Kohlschläge bis in die höchste Höhe der Gebirge und bis an die Grenze der Waldregion reichen, theils durch die Gestattung eines unmäßigen Viehtriebes in die besagten Schläge in Verbindung mit den hierlands nicht seltenen Lawinen, Wolkenbrüchen und Erdabrutschungen wesentlich erschwert und häufig sogar unmöglich gemacht wird.

Ferner darf diesem Wäldervergleiche gemäß weder vom Stifte, noch von der J.'er-Hauptgewerkschaft ein Holzhandel betrieben werden, daher auch das Bau- und Sagholz, welches über die Nutzholzbedürfnisse der beiden Corporationen und der ehemaligen Unterthanen resultirt, einfach verkohlt wird.

Zur Zeit des Abschlusses des Wäldervergleiches und bis in die neuere Zeit brachte dieses Verfahren keine schweren Nachtheile mit sich, da bei dem theilweisen Mangel entsprechender Communicationsmittel eine Verwerthung des Nutzholzes im Handel nur schwer thunlich war. Durch den Bau der R. Bahn ist schon die Nachfrage nach Nutzholz erfolgt und nach vollendetem Baue derselben durch das untere Ennsthal wird auch der Handel dieser Forstproducte sich zu bemächtigen versuchen. So lange aber der Wäldervergleich besteht, sind sowohl dem Stifte, als der Hauptgewerkschaft die Hände gebunden, und müssen die schönsten Baustämme, falls sie anders, als für den eigenen Gebrauch und den der ehemaligen Unterthanen verwendet werden können und sollen, verkohlt werden. Nimmt man nun den Preis eines schönen Baustammes am Stocke nur auf zehn Gulden an und berechnet den Werth desselben als Kohlholz nach dem im Bezirke L. bestehenden Waldschadenersatztarif mit einer halben Wiener Klafter zu einen Gulden zweiundvierzig Kreuzer, so geht für das Nationalvermögen bei diesem einzigen Stamme ein Werth von acht Gulden, achtundfünfzig Kreuzer verloren. Die Bauunternehmung der Bahn würde wegen Beschaffung des nöthigen Nutzholzes in Verlegenheit gerathen müssen, wenn nicht durch die im Grundlastenablösungs-Wege bereits erfolgte Abtretung von beiläufig zehntausend Joch Waldgrundes an zahlreiche bäuerliche Besitzungen im unteren Ennsthale freie Bezugsorte geschaffen worden wären.

Der einzige Weg, diesen Uebelständen abzuhelfen, ist die zeitgemäße Revision dieses Vergleiches oder noch besser die gänzliche Auseinandersetzung zwischen Stift und Hauptgewerkschaft in der Art, daß das erstere zur Ablösung des auf sämmtlichen Waldungen haftenden gewerkschaftlichen Holzbezugsrechtes der letzteren einen Theil der Waldungen in das freie Eigenthum überläßt.

Was die zur Einflußnahme in dieser Frage berufene Behörde betrifft, so entscheidet über deren Competenz die rechtliche Natur des Wäldervergleiches, über welche zwei verschiedene Meinungen herrschen und zwar:

a) derselbe enthält nur die Regelung des seit den ältesten Zeiten als Ausfluß des Hoheitsrechtes bestandenen landesfürstlichen Waldreservates, welches demnach noch gegenwärtig besteht und obwohl ein Ausfluß des Hoheitsrechtes sich derzeit im Besitze einer Actien-Gesellschaft, welcher es mit dem gesammten Complexe vom h. Aerar verkauft worden ist, befindet;

b) der in die städtische Landtafel auf die Stiftsherrschaften A. und G. einverleibte Wäldervergleich involvirt eine Novation des vorbestandenen Reservatrechtes und hat nur mehr eine auf dem Titel des

Vertrages beruhende, grundbücherlich versicherte Dienstbarkeit zum Gegenstande.

Im Falle a) sind die Finanz-, im Falle b) die Grundlasten-ablösungs- und Regulirungs-Behörden zur Ingerenz berufen.

Rottenmann in Steiermark. Dr. Kulb.

Mittheilungen aus der Praxis.

a) Der Bezirksausschuß als Mautberechtigter ist nicht befugt, die Mautstation selbstständig zu ändern.

b) Im Falle der Pflichtvernachlässigung der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Baubehörde ist die Bezirkshauptmannschaft nicht berechtigt, den diesfälligen Wirkungskreis der Gemeinde zu suppliren.

Dem Bezirksausschusse in A. (in Böhmen) wurde im Jahre 1869 von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Einhebung einer Wegmaut auf der durch B. führenden Bezirksstraße mit dem Einhebungspunkte in letzterem Orte bewilligt, in Folge dessen auch in B. ein Mautschranken errichtet, und die Maut daselbst eingehoben wurde. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß die Fuhrwerke dem Mautschranken in B. vielfach ausweichen, indem sie einen Feldweg benützten auf welchem sie unter Umgehung des Ortes B. in den an der Bezirksstraße zunächst gelegenen Ort C. gelangen konnten. Diese Wahrnehmung veranlaßte den Bezirksausschuß im Orte C. einen Controllschranken aufzustellen und mittelst Kundmachung zu bestimmen, daß die bewilligte Maut sowohl beim Mautschranken in B. als auch in C. zu berichtigen sei, daß aber derjenige, welcher in B. die Mautgebühr bereits entrichtet habe, in C. zur Mautentrichtung nicht mehr verpflichtet sei, sondern sich lediglich mit der in B. erhaltenen Bollete auszuweisen habe.

Im Orte C. wollte der Bezirksausschuß ein kleines Mauthäuschen und zwar blos unter Benützung des Straßenbanquets und des Straßengrabens als Baufläche herstellen, und wendete sich im September 1869 an den Gemeindevorsteher in C. mit dem Ersuchen, die Bau-Commission bezüglich dieser Bau-Ausführung anzuordnen und vorzunehmen. Der Gemeindevorsteher beantwortete dieses Ansuchen mit dem Begehren, der Bezirksausschuß möge den Mautschranken in C. ganz beseitigen, weil die Einhebung der Maut von den Landesbehörden nur für den Ort B. bewilligt worden sei.

Als hierauf im Monate October der Bau des Mauthäuschens faktisch in Angriff genommen wurde, führten sowohl der Gemeindevorsteher in C. als auch die Domainenverwaltung daselbst bei der Bezirkshauptmannschaft darüber Beschwerde, daß der Bezirksausschuß, ohne die Bau-Commission abzuwarten und ohne die Baubewilligung von Seite des Gemeindevorstehers erhalten zu haben, den Bau des Mauthäuschens begonnen habe. In diesen Beschwerden wurde zugleich die Bitte gestellt, die Bezirkshauptmannschaft möge dem Bezirksausschusse den eigenmächtig unternommenen Bau einstellen.

Diese Beschwerden wurden von der Bezirkshauptmannschaft dem Bezirksausschusse zur Aeußerung mit der Aufforderung mitgetheilt, den Bau des Mauthäuschens bis zur Durchführung der in den §§. 82, 83 und 84 der Bau-Ordnung vorgeschriebenen Verhandlung einzustellen.

Der Bezirksausschuß eröffnete hierauf der Bezirkshauptmannschaft, daß der Bau des Mauthäuschens von dem Baupächter ohne Vorwissen des Bezirksausschusses begonnen, jedoch bereits wieder eingestellt worden sei. Gleichzeitig führte aber der Bezirksausschuß Beschwerde gegen den Gemeindevorsteher in C., weil dieser innerhalb der im §. 90 der Bau-Ordnung festgesetzten achttägigen Frist die Bau-Commission nicht angeordnet habe, und stellte unter Hinweisung auf den Umstand, daß der Gemeindevorsteher unter leeren Ausreden die Vornahme der Bau-Commission verzögere, das Ansuchen, die Bezirkshauptmannschaft möge auf Grund des §. 104 der Gemeinde-Ordnung auf Gefahr und Kosten der Gemeinde C. Abhilfe schaffen, und zwar die Bau-Commission sofort anordnen und selbst abhalten.

Die Bezirkshauptmannschaft nahm auch hierauf die Bau-Commission selbst vor, und ertheilte auf Grund der gepflogenen Erhebung dem Bezirsausschuß den Bau-Consens zur Herstellung des in Frage stehenden Mauthäuschens.

Gegen letztere Verfügung brachte der Vertreter der Domaine C. den Recurs bei der Statthalterei ein, in welchem geltend gemacht wurde, daß von den Landesbehörden die Einhebung der Maut nur für den Ort B. bewilligt worden sei, daß der Bezirksausschuß gemäß §. 6 des Landesgesetzes vom 2. April 1867 betreffend die Mauten auf öffentlichen nicht ärarischen Straßen die Mauteinhebungsstelle nur nach Maßgabe der ertheilten Mautbewilligung bestimmen könne, daß hiernach der Bezirksausschuß zur Einhebung der Maut in C. gar nicht berechtigt sei, und daß die Bezirkshauptmannschaft aus diesem Grunde den Bau-Consens hätte verweigern sollen.

Die Statthalterei hat im Einvernehmen mit dem Landesausschusse mit dem Erlasse vom 16. Jänner 1870

a) ausgesprochen, daß der Bezirksausschuß durch den Beschluß über die Aktivirung einer Controllmaut-Station in C. mit Rücksicht auf das Gesetz vom 2. April 1867 seinen Wirkungskreis überschritten habe, da derselbe wohl die Stelle, wo der Mautschranken zu errichten sei, nicht aber auch die Mautstation selbst zu bestimmen berechtiget ist,

b) in Berücksichtigung der Localverhältnisse und der dargethanen Nothwendigkeit die Errichtung des Controllmautschrankens in C. nachträglich genehmigt, und endlich

c) die Amtshandlungen der Bezirkshauptmannschaft bezüglich des Consenses zum Bau des Mauthäuschens als incompetent bezeichnet, und die ertheilte Baubewilligung aus diesem Grunde behoben.

Gegen den Punkt b der vorstehenden Statthalterei-Entscheidung brachte der Vertreter der Domaine C. den Ministerial-Recurs ein, welcher jedoch mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. März 1870, Z. 3348, zurückgewiesen worden ist. Km.

Competenzstreit im Falle der Forderung auf Ersatz eines von Seite eines gewesenen Gemeindevorstehers für die Gemeinde geleisteten Aufwandes, wenn die Ersatzforderung sich auf die angeblich gelegte Gemeinderechnung bastrt.

In der Klage de präs. 2. April 1868, Z. 1932 hat Franz N. vorgebracht, er habe im Jahre 1865 für die Gemeinde Bl. die auf sie entfallenden Herstellungen der Straßen besorgt, und hiefür nach richtig gestellter Rechnung 566 fl. 91 kr. aus eigenem bezahlt. Auf dieses Guthaben habe ihm die Gemeinde 532 fl. 69 kr. ersetzt, und er verlange nun den Rest per 34 fl. 22 kr., weil die Gemeinde diesen Rest nicht zahlen will. Nach Inhalt der Verhandlung gründet der Kläger sein Begehren eigentlich auf die für die Jahre 1864 bis 1866 von ihm angeblich gelegten und vom Gemeindeausschusse angeblich genehmigten Gemeinderechnungen.

Die Gemeinde bestreitet die angeblich erfolgte Genehmigung und bezieht sich auf mehrere Erlässe der Bezirkshauptmannschaft von G. aus den Jahren 1868—1869, in welchen die Revision dieser Rechnungen mittelst eines zu bildenden Comites eingeleitet wird; worauf dann erst die Prüfung der Rechnungen und zwar nur pro 1864 und 1865 erfolgt sei.

Das Kreisgericht in H. hat mit Urtheil vom 9. Juli 1869, Z. 2591, den Kläger mit seinen Klagsbegehren für jetzt abgewiesen, und in den Ersatz der Kosten pr. 89 fl. 4½ kr. verurtheilt.

Ueber Appellation des Klägers hat sich das Oberlandesgericht mit Note vom 9. September 1869, Z. 10756, an den mährischen Landesausschuß mit dem Ersuchen um Eröffnung gewendet, ob dieser Gegenstand unbeanständet der gerichtlichen Entscheidung unterzogen werden können.

Der mährische Landesausschuß hat mit Note vom 29. September 1869, Z. 14462, die Ansicht ausgesprochen, daß sich diese Angelegenheit der gerichtlichen Competenz entziehen und nöthigenfalls im administrativen Rechnungsprocesse auszutragen sein dürfte. Der Landesausschuß theilte zugleich eine Abschrift seines Schreibens an die G.'er Bezirkshauptmannschaft vom 16. October 1868, Z. 21551, zur Kenntnißnahme mit. Aus diesem Schreiben geht hervor, daß die Gemeinde Bl. sich weigerte, die von der Bezirkshauptmannschaft den Franz N. abgenommenen und der Gemeinde übergebenen Gemeinderechnungen pro 1864, 1865 und 1866 zu übernehmen, wornach die Bezirkshauptmannschaft ersucht wird, im Namen des Landesausschusses ein Revisionscomite zu ernennen, welches die Rechnung zu prüfen und eventuell gegen die Rechnungsleger den Rechnungsproceß durchzuführen hätte.

In Folge dieser Eröffnung des Landesausschusses hat sich das Oberlandesgericht bewogen gefunden, mit Verordnung vom 13. October 1869, Z. 13508 wegen Incompetenz des Gerichtes das erstrichterliche Urtheil sammt dem ganzen Verfahren zu kassiren, und den Kläger an die Administrativbehörde zu weisen.

Die Gemeinde hat dagegen rechtzeitig den Recurs ergriffen. Es wird darin unter Bezugnahme auf die Hofdecrete vom 28. October

1815 und 5. October 1816, Nr. 1187 und 1215 J. G. S. geltend gemacht, daß hier kein öffentliches, sondern nur ein Privatinteresse unterwalte, und weder der Landesausschuß noch eine politische Behörde die Heranziehung dieses Gegenstandes zu ihrer Amtshandlung verlangt hat; Recurrent habe in der Verhandlung selbst die politische Competenz behauptet, Kläger beharrte aber auf der gerichtlichen Competenz. Besonders beschwerend findet die Gemeinde, daß sie die ihr ungegründet verursachten Kosten tragen soll. Es wird um Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils gebeten und hauptsächlich wegen der Kosten.

Der oberste Gerichtshof sprach sich in der Competenzverhandlung dem Ministerium des Innern gegenüber dahin aus, daß er beabsichtige, dem vorliegenden Revisions-Recurse der Gemeinde Statt zu geben, und unter Anerkennung der gerichtlichen Competenz zur Verhandlung und Entscheidung des vorliegenden Streites puncto 34 fl. 22 kr. dem Oberlandesgerichte in Brünn zu verordnen, über die ihm im Appellationszuge vorgelegte Rechtsverhandlung in zweiter Instanz sein gesetzmäßiges Amt zu handeln. „Denn das vorliegende Klagsbegehren, welches auf Ersatz eines angeblich vom Kläger aus eigenem für die Gemeinde Bl. geleisteten Aufwandes gerichtet ist, habe einen ganz privatrechtlichen Titel zur Unterlage, über dessen Bestand blos der Civilrichter zu entscheiden berufen sei. Wenn der Kläger weiter das Bestehen dieses Rechtstitels dadurch zu erhärten glaube, daß er sich auf vom Gemeindeausschuß genehmigte, von dem Kläger gelegte, Gemeinderechnungen berufe, so könne diese Beziehung auf Gemeinderechnungen und deren angebliche Genehmigung die Competenz des Civilrichters zu dieser Streitsache nicht beirren, indem es lediglich dem Kläger anheim gestellt bleibe, seine Behauptung über das vermeintliche Rechnungsresultat zu erweisen. Ob nun der Kläger mit diesem Beweise auskommt oder nicht, dieß könne wol bei der Meritalentscheidung des Prozesses von Einfluß sein, die Competenzfrage werde aber hiedurch nicht weiter berührt, es möge dem Gegner der Beweis gelingen oder nicht. Hiernach bleibe es für die Competentenfrage zu vorliegender Streitsache ganz gleichgiltig, ob jene Gemeinderechnungen, auf welche sich der Kläger bezieht, wirklich gelegt wurden oder nicht, und auf welche Art deren Prüfung und durch wen veranlaßt wurde; wornach es auch hier gleichgiltig ist, ob der Landesausschuß oder die Bezirkshauptmannschaft auf die Bewerkstelligung der Prüfung dieser Rechnungen diesen oder jenen Einfluß genommen habe, da es nicht Gegenstand des vorliegenden Processes und der richterlichen Entscheidung darüber ist, in die Prüfung von Gemeinderechnungen einzugehen selbe zu genehmigen oder zu bemängeln."

Das Ministerium des Innern hat im Antwortschreiben an den obersten Gerichtshof unterm 29. Jänner 1870, Z. 1123, der dargestellten Meinung zustimmend, sich gleichfalls für die Competenz der Gerichtsbehörden ausgesprochen. L.

---

a) Tannengipfel können nicht als Aeste im Sinne des Forstgesetzes angesehen werden.

b) Zur Beleuchtung des Recursrechtes in Forstübertretungs-Angelegenheiten.

Das den Marktinsassen von R. in den dortigen herrschaftlichen Waldungen zustehende Brennholz-Bezugsrecht wurde mit rechtskräftiger Entscheidung der bestandenen K. Grundlasten-, Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission vom 28. August 1860, Z. 2929, auf Grund eines Uebereinkommens der Parteien dahin regulirt, daß die Insassen „die auf der Erde liegenden trockenen oder noch frischen A e s t e ohne Unterschied auf ihre Dicke, und in den Holzschlägen diejenigen S p ä n n e (trzarki), welche die Herrschaft in Haufen nicht aufgeschlichtet hat," — an jedem Freitage zu sammeln berechtigt sind, bei der Herausführung dieses Klaub- und Leseholzes aber beim Wachthause des Forstpersonales anhalten müssen, damit sich dasselbe überzeuge, daß nicht andere Holzgattungen genommen worden sind.

Für den Monat September 1868 hat nun die Gutsherrschaft neben den Forstfreveln anderer Insassen der Bezirkshauptmannschaft ausgewiesen, daß die Grundwirthe Johann Sk. und Peter R. mit mehreren T a n n e n g i p f e l n (zu 2 bis 3" stark, 8 bis 10' lang) und der Knecht des Grundwirthes Thomas A. mit einigen j u n g e n E r l e n u n d F i c h t e n (4 bis 5" stark, 8 bis 10' lang) bei der Waldausfuhr (unterm 4. September 1868) beanständet, und ihnen diese Holzsorten vom Forstpersonale am Wachthause abgenommen worden sind. — Bei der hierüber am 30. Janner 1869 gepflogenen Strafverhandlung bestätigten zwei berufene Forstbedienstete die angezeigten Facta; von den genannten Grundwirthen wendete dagegen Johann Sk. ein, daß er am fraglichen Freitage blos die servitutsmäßigen Baumäste und keine Tannengipfeln ausgeführt habe, Peter R. läugnete gänzlich die ihm zur Last gelegte That, und Thomas A. glaubte gleichfalls Nichts verschuldet zu haben, weil ja nicht er, sondern sein zum gebührenden Holzbezuge entsendeter Knecht die beanständeten jungen Bäume genommen hat.

Mit Bezirkshauptmannschafts-Erkenntnisse vom 30. Jänner 1869 wurde hierauf jeder der Insassen wegen des durch Aussage des Forstpersonales erwiesenen Waldfrevels zur Geldbuße von je 2 fl. für den Landesculturfond verurtheilt, ein Schadenersatz aber der Herrschaft nicht zuerkannt, weil sie einen solchen nicht angesprochen, und die gefrevelten Holzsorten zurückbehalten hat.

Ueber Recurse der Verurtheilten, worin sie sämmtlich behaupteten, daß das beanständete Holz blos servitutsmäßiges Astholz gewesen sei und Thomas A. nebstbei wiederholte, daß sein Knecht und nicht er zur Verantwortung gezogen werden könne, wurden in zweiter Instanz alle drei Insassen von dem Forstfrevel freigesprochen, und zwar: Johann Sk. und Peter R. wegen Mangels des Thatbestandes, weil das Sammeln von Tannengipfeln, „welche immerhin als Aeste zu betrachten sind," keine Ueberschreitung der den Insassen nach der Regulirungs-Urkunde eingeräumten Bezugsberechtigung begründet, und die Abstockung dieser Gipfeln und Stamme oder Wegnahme derselben von einem aufgeschichteten herrschaftlichen Spännehaufen den Insassen nicht nachgewiesen worden ist; Thomas A. aber wegen nicht erwiesenen Verschuldens, weil nicht er, sondern sein Knecht betreten wurde, und er vom Frevel keinen Nutzen gezogen hat.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat der Gutseigenthümer den vorgelegten rechtzeitigen Ministerial-Recurs eingebracht, in welchem er um Aufhebung derselben und Bestätigung des Bezirkshauptmannschafts-Strafurtheils bat, und zwar aus Gründen: Hinsichtlich des Johann Sk. und Peter R., weil die das Holzungsrecht der Insassen regulirende Entscheidung ihnen b l o s den Bezug von Spännen und Aesten gestattet, die Tannengipfeln aber nicht hiezu, — und namentlich nicht, wie die angefochtene Entscheidung interpretirt, zu den Aesten gezählt werden dürfen. Dies erhelle sowohl aus der Natur der Sache, indem ja der Tannengipfel keine Verzweigung, sondern Fortsetzung des Baumstammes bildet, wie auch aus dem Wortlaute der Regulirungs-Urkunde selbst und endlich auch aus den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, indem nach §. 484 des a. b. G. B. Servitutsrechte nur streng ausgelegt werden, und nicht erweitert, vielmehr nach Thunlichkeit eingeschränkt, werden müssen. Durch die angefochtene Entscheidung sei aber nicht blos die Servitut unstatthafterweise erweitert, sondern zugleich die rechtskräftige eigene Regulirungs-Urkunde der Statthalterei gesetzwidrig abgeändert, und gegenüber den Insassen etwas, was bisher als verboten galt, nunmehr für gestattet erklärt, somit ihnen aus einer Frevelthat ein neues Recht zuerkannt worden, welches der Gutsherrschaft nur umsomehr zum Schaden gereichen muß, wenn berücksichtigt wird, daß die herrschaftlichen Waldungen zum größten Theile Tannenwälder sind, und darin die nicht zu einer besonderen Stärke erwachsenen Stämme preisgegeben werden. Hinsichtlich des Thomas A. aber wurde im Recurse bemerkt, daß der Umstand, daß der Herrschaft in Folge Wegnahme der jungen Hölzer kein Schaden und ihm kein Nutzen aus dem Frevel erwachsen ist, höchstens blos einen Milderungs-Grund, nicht aber Straflosigkeit des objectiv sichergestellten Thatbestandes begründen kann, derselbe aber auch subjectiv als vorhanden anzunehmen ist, weil erwiesen vorliegt, daß der Knecht im Auftrage des Kulpaten gehandelt hat, und soferne dies noch zu keinen Schuldbeweise hinreicht, mit der Strafe gegen den unzweifelhaft schuldigen Knecht hätte vorgegangen werden sollen.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 19. November 1869, Z. 16526, erkannt: „Im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium werden die Einwendungen des Ministerial-Recurses als vollkommen begründet erkannt und wird insbesondere die in der Statthalterei-Entscheidung enthaltene Motivirung, daß T a n n e n g i p f e l als Aeste betrachtet werden können, als irrig bezeichnet. Demnach kann dem vorliegenden Ministerial-Recurse aber lediglich aus der Ursache keine Folge gegeben werden, weil derselbe als gegen ein lossprechendes Erkenntniß gerichtet, im Sinne des §. 301 der St. P. O. unzuläsig ist, indem nach §. 69 des Forstgesetzes dasselbe von Amtswegen handzuhaben ist und daher der Forsteigenthümer nicht im Sinne des §. 37 der Strafproceß-Ordnung als Privatkläger, sondern nur als Beschädigter angesehen werden kann.

Indem die Beilagen des bezogenen Berichtes zurückgestellt werden, wird beigefügt, daß dafür Sorge getragen werden wolle, daß die vorliegende Entscheidung in ihrem ganzen Umfange sowohl dem recurrirenden Gutsbesitzer als auch den betreffenden Insassen von R. bekannt

gegeben werde, und daß in Hinkunft ähnliche die Sicherheit des Forsteigenthumes in hohem Grade gefährdende Erkenntnisse zweiter Instanz vermieden werden." —b.

Aus dem Fragekasten.

Herr Dr. P. in F. trägt vor:

„Die östliche Steiermark, so arm dieselbe an größeren industriellen Unternehmungen, Fabriken, Raffinirwerken 2c. ist, ist dafür reich an kleinen Gewerbetreibenden. Dieß hat zur Folge, daß durch das ganze Jahr bei der Gewerbsbehörde zahlreiche Anzeigen von Gewerbsstörungen gemacht werden. Wenn ein Grundbesitzer oder selbst ein sonst verdienstloser Mensch nur einmal mit der Butte voll zusammengeschichteter Eier nach Graz geht, wobei er sich selbstverständlich kaum mehr als zwanzig Kreuzer verdienen kann, wird er als Gewerbestörer angezeigt, deßgleichen diejenigen, welche während der Winterszeit ein Paar Schuhe für den Nachbar verfertigen, oder die ihnen geleisteten Holz- und Streufuhren, da sie selbst kein Pferd besitzen, mit Weberarbeit abdienen Ja sogar die Näherinen, welche von Haus zu Haus arbeiten gehen, und sich außer der Kost kaum ihre Kleidung verdienen, werden von den Schneidern als „Gewerbestörerinnen" angezeigt. Da es unleugbar ist, daß die besteuerten Gewerbsleute durch die Gewerbestörer beeinträchtigt werden und da das Factum der Gewerbsstörung darin liegt, daß der Störer eine gewerbliche Arbeit für fremde Parteien gegen Entgelt verrichtet, so genügt ein einziger Fall, um den Störer abzustrafen, obgleich man noch nicht sagen kann, daß dieser Störer das Gewerbe selbstständig betreibt, wie dies der §. 132 der Gewerbeordnung ausspricht. Ließe man nur die leiseste Gewerbsstörung ungeahndet, so würde sogleich eine Menge Gewerbetreibender ihr Gewerbe zurücklegen und auch als Störer „fretten". Hierdurch würde sowol das Aerar stark geschädigt, als auch allem möglichem Unfug Thür und Thor geöffnet werden.

Dies ist die eine Seite des Gegenstandes; nun die Andere.

Die zahlreichen Bestrafungen der Gewerbestörer haben zur Folge, daß ebenso zahlreiche Gewerbeanmeldungen kommen, z. B. in den beiden letzten Monaten im Bezirke F. allein 140 Gewerbe! Nun, welcher Weber, welcher Eierhändler, welche Näherin verdient sich jährlich nur die niederste Erwerbsteuer sammt Zuschlägen und Anlagen? Die Steuer muß gezahlt werden, das Gewerbe trägt sie nicht, sie muß daher anderwärts verdient werden! Das ganze Institut der Gewerbe geräth in eine schiefe Stellung im Staate. Fortwährende Gewerbsanmeldungen und Zurücklegungen, hauptsächlich wegen des Mißverhältnisses des Gewerbserträgnisses mit der Besteuerung. Soll man dem Keuschler, dem Militärurlauber oder Abschieder verweigern, daß er sich zur Winterszeit durch geringe gewerbliche Beschäftigung einige Kreuzer verdient?! Das Gewerbegesetz hat für diese Fälle vorgesehen, indem es im Kundmachungspatente, Art. V. lit e, die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige als nicht dem Gewerbegesetze unterliegend bezeichnet.

Nun wirft sich auf das Gesagte die Frage auf: Was ist freie Nebenbeschäftigung und wo fängt die Gewerbestörung an? Die eine schließt die andere aus vice versa. Da die Lösung dieses Dilemmas wünschenswerth ist, so wird um Mittheilung der Ansicht der Redaction ersucht."

Antwort der Redaction.

Häusliche Nebenbeschäftigungen, an welche das Kundmachungs-Patent der Gewerbe-Ordnung denkt, sind solche, die für den Haushalt und für das Hauswesen geschehen. „Die Axt im Haus erspart den Zimmermann", sagt Wilhelm Tell. Wer für „Fremde" arbeitet und dies selbstständig d. h. nicht als Gehilfe eines Meisters thut, ist Gewerbetreibender. Die Gewerbe-Ordnung läßt nun Jeden treiben, was er will, nur soll er es „anmelden", daß der Staat es wisse, und er soll dafür eine Steuer entrichten. Daß ihm das manchmal schwer fällt, ist richtig, könnte aber höchstens zum legislatorischen Motive dienen, die unterste Erwerbsteuer-Classe noch niedriger, als gegenwärtig, zu beziffern.

Gegenüber den philantropischen Ideen, welche der Herr Fragsteller entwickelt, möchten wir Folgendes bemerken: Wer selbstständig für Andere arbeitet, z. B. ein Militärurlauber als Schneider, arbeitet, wenn er von der Steuer befreit ist, billiger als ein Besteuerter. Meldet dagegen der Militärurlauber das Gewerbe an, so kann der bereits bestehende Schneidermeister, welcher durch die Concurrenz getroffen wird, in eine niederere Erwerbsteuerclasse kommen und der Militärurlauber wird, wenn für ihn, was die Regel ist, die unterste Classe angenommen wird, auch noch bestehen. Das Aerar ist auf diese Weise, da die Steuer an sich (wenn auch auf zwei vertheilt) gleich bleibt, nicht geschädiget.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 8. Februar 1870, Z. 25533, betreffend den Vorgang wegen Projects-Modificationen bei Eisenbahnbauten.

Nach den bestehenden, gesetzlichen Normen unterliegt jede nachträgliche Abweichung von dem bei Ertheilung eines Bauconsenses zur Ausführung genehmigten Projecte einer Eisenbahnanlage und der in Verbindung mit derselben stehenden Herstellung ebenso der hierortigen Genehmigung, wie das ursprüngliche Project, und muß bezüglich wesentlicher Aenderungen, insbesondere solcher, welche ein Abgehen von den wesentlichen Bestimmungen der technisch-militärischen Revision und der politischen Begehung, sowie vor den bereits genehmigten Principien und Normalien des Bahnprojectes bezwecken, strenge an diesem Grundsatze festgehalten werden.

Bei unwesentlichen Abweichungen vom genehmigten Projecte aber, welche entweder über Ansuchen der Eisenbahnunternehmung oder über Anlangen der betheiligten Privatinteressenten zur Ausführung gelangen sollen, erscheint eine Vereinfachung und Abkürzung des bisherigen Vorganges im Interesse aller Betheiligten insoferne höchst wünschenswerth, als die meisten derartigen Projectsänderungen eben nur im Interesse des zweckmäßigeren Eisenbahnbaues in Anregung gebracht und bei Verzögerung der bezüglichen Erörterung und Genehmigung mitunter zum größten Schaden der Parteien sowie der Bauunternehmung unterlassen werden, und ebenso durch Beschleunigung des diesfälligen Verfahrens den Bauunternehmungen der Vorwand zu eigenmächtigen Aenderungen, den Parteien aber der Anlaß zu gegründeten Beschwerden benommen wird.

Ich sehe mich demnach veranlaßt, bezüglich der Erörterung und Bewilligung geringfügiger Aenderungen der genehmigten Projectspläne oder der Bestimmungen des Begehungs-Protokolles die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen.

Wenn von Seite der Eisenbahnunternehmung oder einer betheiligten Partei eine derartige unwesentliche Projects-Modification bei den politischen Behörden in Anregung gebracht wird, so ist sofort von der competenten k. k. Bezirkshauptmannschaft eine Local-Commission zur Erörterung des gestellten Antrages an Ort und Stelle einzuleiten, zu welcher von den Antragstellern ein Plan über die beabsichtigte Aenderung beizubringen ist.

Zu dieser Local-Commission sind Vertreter der Eisenbahn-Gesellschaft und der Bauunternehmung, sowie die betheiligten Privatinteressenten und in jenen Fällen, wo eine Aenderung in der Richtung und im Niveau der Bahn, oder in der Anlage der Wegübergänge im Bahnniveau beabsichtigt wird, auch ein Vertreter der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen beizuziehen, welch' Letzterer von Amtswegen einer nachtheiligen Veränderung der für die bezügliche Strecke geltenden Normen entgegenzutreten hat.

Wird bei dieser Commission eine Einigung zwischen den betheiligten Privatinteressenten erzielt, auch von den Abgeordneten der politischen Behörde und der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen aus öffentlichen Rücksichten keine Einsprache gegen die beabsichtigte Aenderung erhoben, so ist die politische Localbehörde zur Genehmigung der angeregten Projectsänderung ermächtiget, jedoch verpflichtet, die ganze Verhandlung und die ertheilte Bewilligung im Wege der k. k. Landesstelle sofort zur hierortigen Kenntniß zu bringen. Wird eine Einigung zwischen den Commissionsmitgliedern, sowie zwischen den Privatinteressenten nicht erzielt, so ist unter allen Umständen mit Beschleunigung die hierortige Entscheidung einzuholen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 14. März 1870, Z. 2054-II., betreffend die Taxerläge und deren Gutrechnung.

Das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium hat sämmtliche Ergänzungs-Bezirks-Commanden verständigen lassen, daß das mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 14. October 1869, Z. 5149-II., festgestellte Verfahren mit den noch vorhandenen und nicht schon bei früheren Heeresergänzungen gutgerechneten Taxerlegern auch heuer und für die Folge maßgebend zu sein habe. (Der Inhalt des citirten Erlasses vom 14. October 1869 ist: „Die noch vorhandenen und nicht schon bei früheren Heeresergänzungen gut gerechneten Taxerleger sind bei derjenigen Stellung, zu welcher ihre Altersclasse zum ersten Male berufen ist, gutzurechnen. Das Loos hat über die eventuelle Berufung der Taxerleger zum stehenden Heere (zur Ersatzreserve) zu entscheiden, und dieses Losungsergebniß ist maßgebend für die weitere Frage, ob der betreffende Taxerleger auf das Contigent für das stehende Herr oder auf jenes für die Ersatzreserve oder — da für die Landwehr noch kein Contingent beziffert erscheint — gar nicht zuzurechnen ist. Die in Frage befangene Losung, welcher die Taxerleger beiwohnen können, hat die politische Behörde vorzunehmen. Die einer berufenen Altersclasse angehörigen und nicht bereits einer früheren Stellung gutgerechneten Taxerleger und Assentirten müssen für diejenige Stellung, bei welcher ihre Gutrechnung beansprucht wird, in die nach §. 30, Punkt 3 der Instruction zum Wehrgesetze zu ermittelnde Summe der berufenen Stellungspflichtigen einbezogen werden.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.